

# Satzung

## ***Fair im Saarland FimS e.V.***

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Fair im Saarland FimS**“

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Umweltschutzes sowie sozialer Gerechtigkeit, orientiert an dem Prinzip einer nachhaltigen Wirtschaftsweise auf der Basis sozialer, ökologischer und ökonomischer Kriterien.

Grundlage für den Begriff der Nachhaltigkeit bildet der Bericht der Brundtland-Kommission von 1987: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Der Verein will vor Ort einen Beitrag zur Umsetzung der im September 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 leisten. Dabei bekennt er sich zu den fünf Kernbotschaften der Agenda 2030:

- Die Würde des Menschen im Mittelpunkt: Eine Welt ohne Armut und Hunger ist möglich.
- Den Planeten schützen: Klimawandel begrenzen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren.
- Wohlstand für alle fördern: Globalisierung gerecht gestalten.
- Frieden fördern: Menschenrechte und gute Regierungsführung.
- Globale Partnerschaften aufbauen: Global gemeinsam voranschreiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen; die Erstellung und Durchführung von Bildungsangeboten für spezifische Zielgruppen (Schüler, Auszubildende, Arbeitnehmervertretungen, Unternehmen etc.) zu den Aspekten nachhaltigen Wirtschaftens; der Aufbereitung und der Zurverfügungstellung von Informationsangeboten über digitale und analoge Medien zu Aspekten der globalen und regionalen Verantwortung von Unternehmen und Verwaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet in freiem Ermessen der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr und schriftlicher Mah-

nung. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit richten sich nach einer gesonderten Beitragssatzung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit

einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 4 abgewichen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist schriftlich 8 Tage vor Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Geschäftsführende Stelle**

Der Verein hat eine geschäftsführende Stelle. Geschäftsführende Stelle ist die Arbeitskammer des Saarlandes. Die geschäftsführende Stelle führt die laufenden Geschäfte und ist zur Vorlage des Wirtschaftsplanes, des Jahresberichtes und zur Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wählt aus seiner Reihe in einer Vorstandssitzung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

5

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

## **12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit.

Saarbrücken, den 11. Februar 2020

6

Barbara Engel  
Schriftführerin

Holger Meuler  
Versammlungsleiter/Vorstandsvorsitzender